

Datum: 14. Februar 2025
Ihre Steuernummer: 46 090/8734

Unzustellbar zurück an 1000 Wien Postfach 254 - 46

Zacherl Christian
Schicklberg 3
4550 Kematen/Krems

**Bitte geben Sie bei allen Anträgen und
Antworten Ihre Steuernummer an.**

Bei Rückfragen wenden Sie sich an
das Kundenservice 050 233 233

Weitere Kontaktmöglichkeiten unter
bmf.gv.at/kundenservice

EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2022
Beschwerdevorentscheidung gem. § 262 BAO

**Aufgrund der Beschwerde vom 12.02.2025 wird der Bescheid vom 03.02.2025
geändert.**

Die Einkommensteuer

wird für das Jahr 2022

festgesetzt mit -4.168,00 €

Bisher war vorgeschrieben 10.073,00 €

Die Fälligkeit des festgesetzten Betrages ändert sich nicht.

Das Einkommen

im Jahr 2022 beträgt 21.706,98 €

Berechnung der Einkommensteuer :

Einkünfte aus Gewerbebetrieb 68.136,91 €

Gesamtbetrag der Einkünfte 68.136,91 €

Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):

Zuwendungen gem. § 18 (1) Z.7 EStG 1988 -60,00 €

Kirchenbeitrag -339,83 €

Verlustabzug -46.030,10 €

Einkommen 21.706,98 €

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:

0 % für die ersten 11.000,00 0,00 €

20 % für die weiteren 7.000,00 1.400,00 €

32,5 % für die restlichen 3.706,98 1.204,77 €

Steuer vor Abzug der Absetzbeträge 2.604,77 €

Familienbonus Plus -2.604,77 €

Unterhaltsabsetzbetrag -2.277,60 €

Steuer nach Abzug der Absetzbeträge -2.277,60 €

Einkommensteuer	0,00 €
Kapitalertragsteuer	-4.168,18 €
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988	0,18 €
Festgesetzte Einkommensteuer	-4.168,00 €

Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift


Festgesetzte Einkommensteuer	-4.168,00 €
Bisher festgesetzte Einkommensteuer (gerundet).....	-10.073,00 €
Abgabengutschrift	14.241,00 €

Begründung:

Es erfolgt die Stattgabe Ihrer Beschwerde.

Bitte beachten Sie: Ihre Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden bis spätestens Ende Februar des Folgejahres verpflichtend elektronisch an das Finanzamt übermittelt und automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt.

Rechtsbelehrung: Diese Beschwerdeentscheidung wirkt wie eine Entscheidung über die Beschwerde (§ 263 Abs. 3), es sei denn, dass innerhalb eines Monats nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung der Antrag auf Entscheidung über die Beschwerde (Vorlageantrag) durch das Bundesfinanzgericht bei dem oben angeführten Amt gestellt wird. Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Bei rechtzeitiger Einbringung dieses Antrages gilt die Beschwerde ab diesem Zeitpunkt wieder als unerledigt; im Übrigen bleiben aber die Wirkungen der Beschwerdeentscheidung bis zur abschließenden Erledigung erhalten.

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2025-02-14T22:08:21+01:00
Untersigner	Finanzamt Österreich (FAÖ)	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	7942886	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	